



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

vonBredow Valentin Herz Littenstraße 105 10179 Berlin

Gemeinde Großenaspe
Raiffeisenplatz 2
24623 Großenaspe

per E-Mail: klinger@grossenaspe.de

Datum: 11. Dezember 2023
Unser Zeichen: 514-23

Stellungnahme – Planfeststellung zur Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG in 24623 Großenaspe

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Klinger,

wir kommen zurück auf unsere bisherige Korrespondenz in der Sache.

Sie baten uns um rechtliche Stellungnahme bezüglich der Planfeststellung zur Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in 24623 Großenaspe unter Berücksichtigung eventuell entgegenstehender Belange der Gemeinde Großenaspe.

Hierzu haben wir zunächst unter **A.** die Ergebnisse unserer rechtlichen Prüfung zusammengefasst, unter **B.** den relevanten Sachverhalt skizziert und unter **C.** die rechtliche Würdigung dargestellt, auf der unsere Ergebnisse beruhen.

A. Ergebniszusammenfassung

- Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist eine Alternativenprüfung durchzuführen. Dabei sind nicht nur die Alternativmöglichkeiten, die im Eigentum der Firma GEG Großenaspe Entsorgungsgesellschaft GmbH & Co. KG (im Folgenden "Vorhabenträgerin") liegen, zu

Dr. Hartwig von Bredow
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Florian Valentin
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Steffen Herz
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Bettina Hennig
Rechtsanwältin | Partnerin

Dr. Jörn Bringewat
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Katrin Antonow
Rechtsanwältin | Counsel

Dr. Tilman Petersen, LL.M. (Columbia)
Rechtsanwalt | Counsel

Julia Rawe
Rechtsanwältin

Pavlos Konstantinidis, LL.M.
Rechtsanwalt

Carl Bennet Nienaber
Rechtsanwalt

Veronika Widmann
Rechtsanwältin

Dr. Emmanuelle Balland, LL.M.
Rechtsanwältin | Maître en Droit des Énergies

Vanessa Gläser
Rechtsanwältin

Cornelius Lüpke, LL.M. (UCT)
Rechtsanwalt

vonBredow Valentin Herz Littenstraße 105 10179 Berlin

Telefon +49 30 8092482-20 Fax +49 30 8092482-30 E-Mail info@vvh.de

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung Partnerschaftsregister AG Charlottenburg PR 786

www.vonbredow-valentin-herz.de

berücksichtigen, sondern auch weitere Alternativen in der Region (OVG Lüneburg, Urteil vom 4. Juli 2017 – 7 KS 7/15, juris, 4. Leitsatz). Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, dass eine ausreichende Alternativenprüfung durchgeführt wurde. Stattdessen wurden lediglich die Standorte untersucht, auf die die Vorhabenträgerin Zugriff hat. In der Region stehen jedoch Flächen mit einer ausreichenden geologischen Barriere zur Verfügung, die möglicherweise eine bessere Alternative für eine Deponie darstellen könnten als das betroffene Gebiet, wo eine künstliche geologische Barriere errichtet werden müsste.

Städtebauliche Entwicklung

- 🕒 Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Großenaspe wird durch das Vorhaben beeinträchtigt.
 - Die Gemeinde Großenaspe plant seit 2022 die Ausweisung von Flächen für die Renaturierung auf dem Gebiet des Vorhabens in ihrer Bauleitplanung. Diese städtebauliche Planung entspricht auch den Vorgaben des Landschaftsrahmenplans, der diese Flächen als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausweist.
 - Darüber hinaus ist die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Großenaspe auf eine Erweiterung der Wohnsiedlung ausgerichtet. Aus Sicht der Gemeinde ist die wirtschaftlich vertretbare Entwicklung der Wohnsiedlung nur in südlicher Richtung möglich. Das Vorhaben jedoch behindert eine weitere Ausdehnung der Wohnsiedlung nach Süden, da die negativen Auswirkungen in diesem Bereich durch das Vorhaben mit Staub und Lärm erhöht werden.

Verkehrsbelastung.

- 🕒 Die vorgelegten Unterlagen in Bezug auf die Verkehrsbelastung, die durch das Vorhaben verursacht wird, sind unzureichend. Die Vorhabenträgerin beschränkt sich darauf, ohne nähere Erläuterungen anzugeben, dass durch das Vorhaben keine Erhöhung des LKW-Verkehrs im Vergleich zum Ist-Zustand zu erwarten ist. Diese Aussage genügt nicht. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens müssen ein Verkehrskonzept und eine Verkehrsprognose vorgelegt werden, um die Belange der Gemeinde Großenaspe angemessen berücksichtigen zu können.
- 🕒 Anders als von der Vorhabenträgerin behauptet, ist zu erwarten, dass das Vorhaben Auswirkungen auf die örtliche Verkehrssituation haben wird. Das Vorhaben wird daher voraussichtlich die Erfüllung der eigenen Aufgaben der Gemeinde erschweren und ihr Selbstgestaltungsrecht beschränken. Die bereits zugewiesenen und bestehenden Baugebiete, insbesondere Wohngebiete, werden besonders von dem mit dem Verkehrszuwachs einhergehenden

Lärmzuwachs betroffen sein. Dies wird die Bewahrung der städtebaulichen Ordnung, die in der Bauleitplanung der Gemeinde Großenaspe zum Ausdruck kommt, erschweren.

- ☺ Der Einfluss des Vorhabens auf die Verkehrssicherung in der Gemeinde wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Auf die K111 befinden sich insbesondere zwei Schulbushaltestellen. Darüber hinaus stellt die K111 der Schulweg für die Kinder aus dem südlichen und nördlichen Teil der Gemeinde. Es ist damit zu rechnen, dass die Erhöhung des Schwerlastverkehrs auf der Straße die Umsetzung präventiver Maßnahmen im Straßenverkehr (Verkehrszeichen und -einrichtungen) erforderlich machen wird, allerdings in jedem Fall das Risiko für schwere Unfälle mit Schulkindern signifikant erhöht wird.

Wasserschutzrecht

- ☺ Die Belange des Trinkwasserschutzes sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zwingend zu berücksichtigen, insbesondere aufgrund der unmittelbaren Nähe des Vorhabens zum Trinkwassergewinnungsgebiet. Die Verantwortung für die Trinkwassergewinnung liegt bei der Gemeinde Großenaspe, daher würde eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung eine Beeinträchtigung des Verantwortungsbereichs der Gemeinde Großenaspe darstellen.
- ☺ Die Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Schmutzwasseranlage setzt die Zustimmung der Gemeinde voraus. Die Zustimmung kann gemäß § 5 der Abwassersatzung verweigert werden, da eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist bzw. mit unverhältnismäßig hohem Aufwand nicht gebunden wäre.
- ☺ Die Errichtung und der Betrieb des Grundstücksabwasseranlage für das Vorhaben setzt eine Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 WHG voraus. Aus Nachfrage bei dem Amt Bad Bramstedt Land konnte eine solche Genehmigung für das bestehende Deponie nicht auferlegt werden. Der Betrieb des bestehenden Grundstücksabwasseranlage für das Vorhaben müsste jedoch wasserrechtlich genehmigt werden.

Straßennutzung

- ☺ Anders als der Vorhabenträger vorträgt, werden gemeindeeigenen Straßen für den Anschluss des Vorhabens benutzt. Insbesondere wird die Schepperredder, die zwischen der bestehenden Deponie und dem Vorhaben verläuft, gekreuzt. Die Anbindung an die K111 über gemeindeeigene Straßen. Diese Straße sind zwar öffentlich gewidmet. Die Widmung erstreckt sich jedoch nicht auf Schwerlastverkehr, so dass eine Sondernutzungserlaubnis notwendig ist.

Andere Belange der Gemeinde

- ☺ Das Ortsbild der Gemeinde muss im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt werden. Das Ortsbild der Gemeinde zeichnet sich insbesondere durch die Katharinenkirche von

1772, Einfamilienhäuser aus rotem Backstein und ihre Außenanlagen aus. Die Entwicklung einer größeren Deponie in unmittelbarer Nähe würde dieses Ortsbild beeinträchtigen. Darüber hinaus wird die Deponie auch nach ihrem Abschluss aufgrund ihrer Höhe eine markante Auswirkung auf das Landschaftsbild haben.

- ☺ Die Nutzung der Vorhabenflächen setzt einen erhöhten Ausgleichsbedarf. Die Vorhabenflächen sind als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 festgestellt worden. Dieses Ausgleichsbedarf ist in dem Planfeststellungsverfahren zu sichern.

Erhebliche summierte negative Gesamtwirkung

- ☺ Das Vorhaben hat insgesamt eine erhebliche negative Gesamtwirkung für die Gemeinde Großenaspe. Im Rahmen der Alternativenprüfung ist zu untersuchen, ob einen anderen Standort in der Region geeigneter ist und weniger negative Gesamtwirkung für die benachbarte Gemeinde entfaltet.
- ☺ Selbst bei Auswahl des Vorhabenstandorts sind Betriebsalternative zu untersuchen, um die negative Wirkung des Vorhabens zu minimieren. Eine Minimierung der Gesamtnegativwirkung des Vorhabens könnte insbesondere durch eine Umgehung der Gemeinde Großenaspe zur An- und Ablieferung der Deponie herbeigeführt werden.

B. Sachverhalt

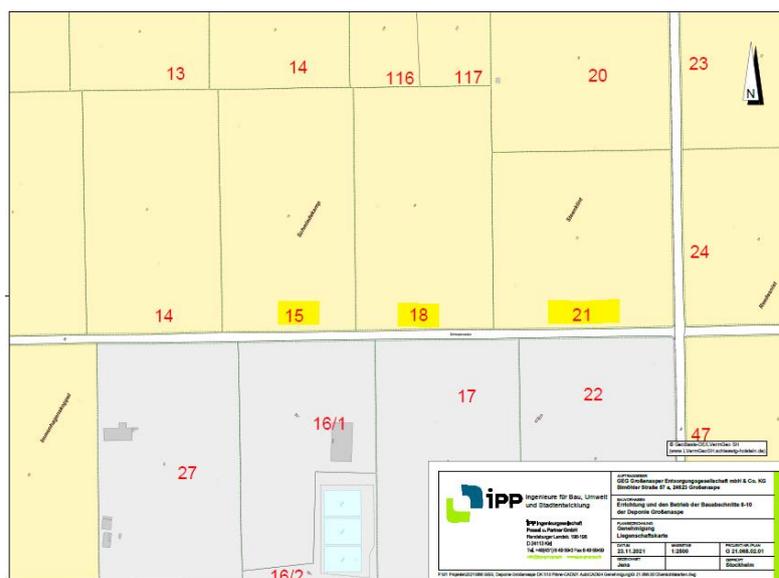
I. Zu dem Planaufstellungsverfahren

Die Firma GEG Großenaspe Entsorgungsgesellschaft GmbH & Co. KG (folgend auch „Vorhabenträgerin“) betreibt in Großenaspe eine Deponie der Klasse I (Inertstoff- und Bauschuttdeponie). Die Deponie dient der Entsorgung von nicht verwertbaren, vorwiegend mineralischen Bauabfällen.



Auszug aus Google Earth vom 17. November 2023.

Die Deponie ist bereits weitgehend verfüllt. Mit der Planfeststellungsverfahren soll die Erweiterung der Deponie auf die Flurstücke 15, 18 und 21, Flur 13 der Gemarkung Großenaspe genehmigt werden (folgend auch „das Vorhaben“). Geplant ist somit die Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I mit einem Volumen von ca. 2.300.000 m³.



Ausschnitt Liegenschaftskarte.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass eine unmittelbare Erweiterung direkt an die bestehende Deponie nicht möglich ist. Die Flurstücke werden derzeit für den Abbau von Kies und Sand genutzt. Auf Flurstück 15 ist der Kies- und Sandabbau abgeschlossen, auf Flurstück 18 ist der Abbau fast abgeschlossen, und auf Flurstück 21 hat der Abbau noch nicht begonnen.

Es wird mit einer Laufzeit von 22 Jahren ab Genehmigungserteilung gerechnet.

Die amtliche Bekanntmachung gemäß § 38 KrWG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG sowie § 9 UVPG erfolgte am 9. August 2023.

II. Zu der bestehenden Nutzungen

Mit einem Änderungs- und Veränderungsbescheid vom 25. September 2019 (Aktenzeichen: 6700155.6120.1106.002) genehmigte der Kreis Segeberg zugunsten der Firma Ernst Krebs GmbH & Co. KG die Änderung und Verlängerung der Genehmigungsbescheide vom 13. März 1998 und 3. Februar 2009 für den Kiesabbau und die Renaturierung in der Gemarkung Großenaspe, Flur 13, Flurstücke 15, 18 und 21. Mit diesem Bescheid wurde die naturschutzrechtliche Genehmigung für den weiteren Kiesabbau und die Renaturierung bis zum 31. Dezember 2028 verlängert.

III. Bauleitplanung der Gemeinde Großenaspe

Die Flurstücke 15 und 18 Flur 13 der Gemarkung Großenaspe liegen im Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich nordöstlich und südwestlich vom Scheeperredder.

Der Flächen stellt für diese Fläche ein Sondergebiet „abfallwirtschaftliche Maßnahmen – Erdenwerk und Bauschutttaufbereitung“ dar. Folgende Nutzungen sind vorgesehen:

- 🕒 Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen (8.12 der 4 BImSchV – Stand 23.07.2007)
- 🕒 Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (8.12 der 4 BImSchV – Stand 23.07.2007)
- 🕒 Behandlung von gefährlichen Abfällen (8.11b der 4 BImSchV – Stand 23.07.2007)
- 🕒 Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (8.11b der 4 BImSchV – Stand 23.07.2007)

Der Flächennutzungsplan stellt darüber hinaus auf die Flurstücke 17 und 22 eine Fläche für Abfallentsorgung Deponie Klasse I und Deponie Klasse 0 vor.

Mit Beschluss vom 22. Februar 2022 hat der Planungs- und Maßnahmenausschuss der Gemeinde Großenaspe die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großenaspe sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich Scheeperredder-Kieskuhle beschlossen. Das Ziel dieser Bauleitplanung ist die Sicherung der Renaturierung des betreffenden Bereichs.

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2023 wurde eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan 28 erlassen.

C. Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben stellt eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde Großenaspe dar. Es wird eine städtebauliche Veränderung mit sich bringen, die für die Gemeinde Großenaspe unzumutbar ist. Die Belange der Gemeinde stehen dem Vorhaben entgegen.

I. Fehlende Alternativenprüfung

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, dass eine hinreichende Alternativenprüfung durchgeführt wurde.

Im Rahmen der planfeststellungsrechtlichen Abwägung müssen ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen ermittelt, bewertet und miteinander abgewogen werden. In der Beschreibung des Vorhabens wurden keine weiteren Alternativen für das Vorhaben dargestellt. Im Umweltverträglichkeitsbericht werden zwar Alternativen untersucht. Anders als im UVP-Bericht dargelegt wird, beschränkt sich die Alternativenprüfung jedoch nicht nur auf Standorte, auf die die Vorhabenträgerin Zugriff hat.

*„Wesentlicher Bestandteil der Abwägung im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist die Alternativenprüfung. Einem privaten Vorhabenträger mit nur beschränkt zur Verfügung stehenden Flächen kann eine unbegrenzte Standortsuche nicht abverlangt werden. **Allerdings stellt die fehlende Flächenverfügbarkeit an anderen Standorten nicht per se ein unüberwindbares Zulassungshindernis dar, so dass es mit diesem Argument nicht gerechtfertigt werden kann, Standortalternativen von vornherein nicht in Erwägung zu ziehen.**“*

OVG Lüneburg, Urteil vom 4. Juli 2017 – 7 KS 7/15, juris 4. Leitsatz (Herv. d. Unterz.).

Der Vorhabenträger hat ausschließlich Standorte untersucht, die sich in seinem Eigentum bzw. Besitz befinden. Dies stellt jedoch eine unzureichende Alternativenprüfung dar. Vielmehr müssen weitere Standorte in der Region untersucht werden. Die Notwendigkeit, die Alternativenprüfung auf weitere Bereiche im erweiterten Gebiet auszudehnen, ergibt sich auch aus dem Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht selbst. Die vorgesehenen Vorhabenflächen sind für eine Deponie ungeeignet, da sie keine ausreichende geologische Barriere aufweisen. Stattdessen müsste eine künstliche Barriere errichtet werden. Daher sollte im Rahmen der Alternativenprüfung untersucht werden, ob Standorte mit ausreichender geologischer Barriere zumindest in Betracht gezogen werden können. Dies

ist besonders relevant in diesem Fall, mit Blick auf das unmittelbar angrenzende Trinkwassergewinnungsgebiet.

II. Städtebauliche Entwicklung

Die Planfeststellungsbehörde hat die konkreten Planungsabsichten der Gemeinde Großenaspe zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde muß ferner auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend soweit wie möglich Rücksicht nehmen, nämlich in der Weise, daß durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise "verbaut" werden (BVerwG, Urteil vom 21. März 1996 - BVerwG 4 C 26.94 - BVerwGE 100, 388 <394> m.w.N.).

BVerwG, Urteil vom 26. Februar 1999 - 4 A 47/96 -, juris Rn. 36.

Die Planungshoheit der Gemeinde kann einerseits eingeschränkt werden, indem auf einem Teilgebiet, für das die Gemeinde eine bestimmte städtebauliche Entwicklung geplant hat, ein Vorhaben durch Planfeststellung genehmigt wird. Andererseits kann die Planungshoheit der Gemeinde auch mittelbar durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, unter anderem durch die Auswirkungen des Vorhabens, die die Umsetzung bestehender Bebauungspläne faktisch erschweren oder die in ihnen zum Ausdruck kommende städtebauliche Ordnung nachhaltig stören (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 74 Rn. 105-116).

Die Gemeinde plant bereits seit 2022, das Vorhabengebiet als Gebiet für die Renaturierung auszuweisen. Tatsächlich hat die Gemeinde am 22. Februar 2022 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan für den Vorhabensbereich zu ändern. Das Ziel dieser Bauleitplanung ist es, die Vorhabenflächen als Renaturierungsflächen auszuweisen. Am 13. September und 25. Oktober 2023 beschloss die Gemeinde Großenaspe die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 28 für das Gebiet "Scheeperredder – Kieskuhl". Die Gemeinde beabsichtigt, diesen Bereich nicht weiter zu betreiben, sondern ihn der Natur und seiner Erhaltungsfunktion zurückzugeben. Diese städtebauliche Planung entspricht auch den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans, der diese Flächen als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausweist

war. Dennoch wurde die Weiterentwicklung des Gebiets in den letzten Jahren, insbesondere in Bezug auf Bauanträge, von der Gemeinde weiterhin diskutiert und sollte in naher Zukunft umgesetzt werden. Aufgrund der Erweiterung der A7 ist eine Weiterentwicklung der Wohnsiedlung in der Gemeinde Großenaspe im Norden und Westen aufgrund der Lärmbelastung nicht möglich. Die Gemeinde ist der Ansicht, dass eine gesunde städtebauliche Entwicklung hinsichtlich der Wohnnutzung derzeit nur im südlichen Bereich der Gemeinde realisierbar ist.

Aufgrund dessen hat die Gemeinde bereits Anfang 2022 die planerische Entscheidung getroffen, die Kiesabbauflächen als Renaturierungsflächen auszuweisen. Das Vorhaben würde jedoch eine Beeinträchtigung dieser bestehenden Entwicklung darstellen, insbesondere aufgrund der Lärm- und Staubbelastung, die es verursacht. Dies könnte die Siedlungsentwicklung im südlichen Teil des Gemeindegebiets, nördlich des Vorhabens, erschweren.

Der vom Gesetzgeber gewollte Schutz des Außenbereichs, insbesondere der Schutz des Erholungswertes des Außenbereichs, sollte hier aufgrund der Ausweisung als Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion in der planerischen Abwägung ein höheres Gewicht erhalten. Zusätzlich zur allgemeinen Erholungsfunktion des Außenbereichs ist anzumerken, dass die Entwicklung der Umgebung des Vorhabens bereits im Hinblick auf die Gewährleistung der Erholungsfunktion des Außenbereichs vorgenommen wurde. Der Wanderweg "Mönchweg" von Fehmarn bis Bremen verläuft entlang der Gemeindestraße Scheeperredder und liegt somit zwischen dem bestehenden und dem geplanten Deponiegebiet. Darüber hinaus befindet sich südöstlich des Vorhabens unmittelbar angrenzend an die betroffenen Grundstücke eine Freizeiteinrichtung, der Modellflugplatz. Schließlich liegt nordöstlich des Vorhabens der Aussichtsturm Ketelvierth, der ebenfalls die Erholungsfunktion dieses Gebiets unterstreicht.

III. Wasserschutz

Die Gemeinde Großenaspe hat erhebliche Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Wasserschutzrecht. Es wird bezweifelt, dass durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

Bei der Zulassung von Deponievorhaben und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes einzuhalten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Vorkehrungen getroffen werden, um eine vorhabenbedingte Verschlechterung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 27 Abs. 1 WHG) und des Grundwassers (§ 47 Abs. 1 WHG) zu vermeiden. Die Verschlechterungs- und Verbesserungsgebote sind zwingende Vorgaben, die bei der Zulassung von Vorhaben und im Planfeststellungsverfahren strikt beachtet werden müssen.

Die Belange der Trinkwassergewinnung sind im vorliegenden Fall zu beachten. Das Vorhaben liegt unmittelbar angrenzend an das Trinkwassergewinnungsgebiet der Gemeinde Großenaspe. Die

Aufgabe der Trinkwassergewinnung liegt bei der Gemeinde Großenaspe, so dass eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung eine Beeinträchtigung des Aufgabenbereichs der Gemeinde Großenaspe darstellen würde (vgl. Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 20. Juni 2023 – 2 C 220/21, juris Rn. 88).

IV. Abwasser - Sickerwasser

Aus den eingereichten Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass die notwendigen wasserrechtliche Genehmigungen für das Vorhaben vorliegen. Darüber hinaus wird das Einleiten des Schmutzwassers in die öffentliche Schmutzwasseranlage der Gemeinde Großenaspe versagt.

1. Versagung der Einleitung des Abwassers

Die Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Schmutzwasseranlage setzt die Zustimmung der Gemeinde voraus.

Der Vorhabenträger trägt vor, das Sickerwasser soll dann in die Abwasseranlage der Gemeinde eingeleitet werden. Gemäß § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz sind die Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Gemeinde ist für die unschädliche Beseitigung des Abwassers zuständig.

Die Gemeinde Großenaspe hat für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde die Abwassersatzung erlassen. Gemäß § 5 (Begrenzung des Anschlussrechts) der Abwassersatzung kann die Gemeinde mit Zustimmung der Wasserbehörde den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn

- 🕒 das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann, oder
- 🕒 eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

Beide Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Übernahme des Abwassers ist derzeit aus technischen Gründen nicht möglich, und die Anpassung der Gemeindeanlage wäre aufgrund eines unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vertretbar. Die Gemeinde Großenaspe plant derzeit den Umbau der Teichkläranlage Großenaspe in eine technische Anlage. Die Aufnahme von zusätzlichen Abwassermengen, insbesondere von den Abwassermengen aus der Deponie, ist in den Planungen nicht vorgesehen. Eine kurzfristige Änderung der Planung ist nicht möglich, und eine Erweiterung der Anlage wäre mit erheblichen Kosten verbunden.

Auch hinsichtlich der Art und vor allem der Menge des Abwassers aus dem Vorhaben ist nicht davon auszugehen, dass dieses Abwasser zusammen mit dem in den Haushalten anfallenden Abwasser behandelt werden kann.

2. Wasserschutzrechtliche Genehmigung der Abwasseranlage

Die Errichtung und der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage für das Vorhaben erfordern eine Genehmigung. Gemäß dem UVP-Bericht erfolgt die Entwässerung des Deponiekörpers in den Stalpelteich, der sich nordwestlich der bestehenden Deponie befindet. Gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 3 WHG bedarf die Errichtung, der Betrieb und wesentliche Änderungen einer Abwasserbehandlungsanlage einer Genehmigung, wenn in der Anlage Abwasser behandelt wird, das aus einer Deponie im Sinne des § 3 Abs. 27 KrWG mit einer Aufnahmekapazität von mindestens 10 Tonnen pro Tag oder einer Gesamtkapazität von mindestens 25.000 Tonnen, ausgenommen Deponien für Inertabfälle, stammt, sofern sich die Zulassung der Deponie nicht auf die Anlage erstreckt und die Anlage nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt.

Es geht aus den Unterlagen hervor, dass die Genehmigung für die Abwasserbehandlungsanlage nicht zusammen mit dem Planfeststellungsverfahren erteilt wird. Auf Nachfrage beim Amt Bad Bramstedt Land konnten keine speziellen Regelungen oder Verträge bezüglich des Abwassers zwischen der Gemeinde Großenaspe und dem Vorhabenträger gefunden werden. Es wurde auch kein Entwässerungsantrag in digitaler Form gefunden.

Es ist daher erforderlich, eine wasserrechtliche Genehmigung für die Abwasseranlage im Zusammenhang mit dem Vorhaben einzureichen.

V. Verkehrsbelastung

1. Unzureichende Antragsunterlagen

Die ausgelegten Unterlagen sind hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die verursachte Verkehrsbelastung unzureichend. Gemäß § 15 Abs. 2 KrWG müssen Abfälle so entsorgt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Prüfung der Allgemeinwohlverträglichkeit der Abfallentsorgung erfordert eine Prognose der zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Beckmann KrWG § 15 Rn. 73). Eine solche Prognose bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Verkehrsbedingungen im Gemeindegebiet liegt nicht vor. Insbesondere fehlt eine Verkehrsprognose oder ein Verkehrskonzept. Die abschließende Bewertung des Vorhabens erfordert jedoch die Einreichung solcher Untersuchungen.

Im UVP-Bericht wird lediglich ausgeführt, dass die Verkehrsinfrastruktur gegenüber dem Ist-Zustand nicht verändert wird.

„Da die Bauabschnitte 8 – 10 der Fortführung des Deponiebetriebes und der Standortsicherung dienen sollen, ist auch nicht mit signifikanten Abweichungen im Verkehrsaufkommen zu rechnen.“

UVP-Bericht, Seite 27.

Diese Aussage ist jedoch nicht näher erläutert. An keiner Stelle wird der zu erwartende Verkehr aus der geplanten Deponie erörtert. Des Weiteren werden lediglich die vorhandenen Zahlen bezüglich der genutzten Verkehrswege für den Abtransport aus dem derzeitigen Kiesabbau bzw. der geplanten Deponie benannt. Die Nutzung für einen Kiesabbau und für eine Deponie ist jedoch unterschiedlich, daher ist es nicht ohne Weiteres anzunehmen, dass die Abfahrtrouten identisch sein werden. Im Rahmen der Kurzbeschreibung trägt die Vorhabenträgerin selbst vor, dass die jährliche Ablagerungsmenge in den letzten 3 Jahren „Tendenz steigend“ angeliefert werden. Somit ist davon auszugehen, dass hier eine Erhöhung des Verkehrs erfolgen wird.

Darüber hinaus betrifft die Vorbelastung der Gemeinde Großenaspe nicht nur das Verkehrsaufkommen aufgrund des Kiesabbaus, sondern auch das restliche Verkehrsaufkommen auf der Kreisstraße, die durch Großenaspe führt (K111). Aus der Mitteilung des Kreises Segeberg vom 13. November 2023 geht hervor, dass auf der K111 im Abschnitt zwischen der Kreuzung K58/K111 durchschnittlich 308 LKW durchfahren.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Kiesabbau nur bis 2028 genehmigt ist. Nach 2028 sollte der Kiesabbau eingestellt werden, so dass die Verkehrsbelastung hier in absehbarer Zeit entfallen sollte.

Eine ausführliche Stellungnahme hinsichtlich der durch das Vorhaben verursachten Verkehrsbelastungen ist erst möglich, sobald ein Verkehrskonzept vorliegt.

2. Verletzung des Selbstgestaltungsrechts der Gemeinde

Das Vorhaben wird voraussichtlich die Erfüllung der eigenen Aufgaben der Gemeinde erschweren und ihr Selbstgestaltungsrecht einschränken. Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben Auswirkungen auf die Verkehrssituation vor Ort haben wird.

Eine Erhöhung des Verkehrs stellt einen Eingriff im Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 GG, wenn dadurch die Gemeinde ihre Eigene Aufgabe unmöglich gemacht oder in konkreter Weise erheblich erschwert werden.

„Das durch diese Vorschrift gewährleistete Selbstverwaltungsrecht einer Gemeinde wird durch die Entscheidung überörtlicher Verwaltungsträger nur unter besonderen Voraussetzungen berührt. Solche liegen etwa dann vor, wenn der Gemeinde infolge einer

überörtlichen Entscheidung oder Planung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben unmöglich gemacht oder in konkreter Weise erheblich erschwert wird oder wenn das jeweilige Vorhaben hinreichend konkrete gemeindliche Planungen nachhaltig beeinträchtigt. Darüber hinaus sind die Gemeinden unabhängig von einer Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit auch gegenüber solchen Planungen und Maßnahmen überörtlicher Verwaltungsträger rechtlich geschützt, die das Gemeindegebiet oder Teile hiervon nachhaltig betreffen und die Entwicklung der Gemeinde beeinflussen (Urteil vom 14. Dezember 1994 - BVerwG 11 C 18.93 - BVerwGE 97, 203 <211 f.> m.w.N.). Dies gilt auch für eine Veränderung der verkehrlichen Infrastruktur (vgl. Beschlüsse vom 18. September 1998 - BVerwG 4 VR 11.98 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 141 S. 285 m.w.N. und vom 18. März 2008 - BVerwG 9 VR 5.07 - NuR 2008, S. 502 f.)“

BVerwG, Beschluss vom 4. August 2008 – 9 VR 12/08 –, juris Rn. 3.

Insbesondere kann die Gemeinde geltend machen, dass aufgrund des mit dem Verkehrszuwachs einhergehenden Lärm- und Staubzuwachses die zugewiesenen und bestehenden Baugebiete, insbesondere Wohngebiete, betroffen sind und dadurch die Bewahrung der in der Bauleitplanung zum Ausdruck gekommenen städtebaulichen Ordnung nicht mehr gewährleistet wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. März 2005 – 4 A 18/04 –, BVerwGE 123, 152-159).

Die vorliegenden Antragsunterlagen enthalten bisher kein Verkehrskonzept und keine Einschätzung des zu erwartenden Verkehrs aus der Deponie. Mit Blick auf die Erweiterung der Deponie ist jedoch zu erwarten, dass die Anzahl der Schwerlastfahrzeuge zunehmen wird. Eine solche Erhöhung des Schwerlastverkehrs kann jedoch wesentliche negative Auswirkungen auf die Gemeinde haben, insbesondere angesichts der vorherrschenden Wohnnutzung im Gemeindegebiet.

Diese negativen Auswirkungen sind derzeit im UVP-Bericht und insgesamt im Planfeststellungsunterlagen nicht hinreichend berücksichtigt. Insbesondere ist aufgrund des aktuellen Standes der Unterlagen eine sachgerechte Abwägung der Belange der Gemeinde Großenaspe unmöglich, da bisher kein Verkehrskonzept für das Vorhaben vorliegt.

3. Verkehrssicherheit

Der Einfluss des Vorhabens auf die Verkehrssicherung in der Gemeinde wurde nicht ausreichend berücksichtigt.

Aufgrund des Vorhabens ist ein erhöhter LKW-Verkehr zu erwarten. Die Verkehrssicherung in der Gemeinde wurde jedoch in den eingereichten Unterlagen nicht angesprochen. Insbesondere bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Schulwege in der Gemeinde Großenaspe. An der Kreisstraße K111 befinden sich zwei Schulbuswartehäuser.

Erhöhung der Risiken für schwere Unfälle zu rechnen. Die Gemeinde ist im Rahmen Ihrer (Pflicht-)Aufgabenerfüllung der Sicherstellung des Angebots des Schulbetriebes ebenfalls für die Sicherheit der Schulkinder auf dem Weg von und zur Schule verantwortlich. Diese Pflicht überlagert insoweit die entsprechende Pflicht, die sich aus der Straßenbaulast ableitet. Es wird an keiner Stelle deutlich, dass sich die Vorhabenunterlagen mit diesen Aspekten auseinandersetzen oder eine Aufklärung der Umstände stattgefunden hätte.

VI. Nutzung von Gemeinde Grundstücke

Im Gegensatz zu dem, was der Vorhabenträger im UVP-Bericht angibt, werden auch gemeindeeigene Straßen in Anspruch genommen.

Die Schepperredder, die zwischen der bestehenden Deponie und dem Vorhaben verläuft, wird gekreuzt. Darüber hinaus erfolgt die Anbindung an die K111 über gemeindeeigene Straßen.



Blau = Kreisstraße; Rot = Privatwege; Gelb= Gemeinde Straße

Die Kreuzung des Schepperredder stellt eine Sondernutzung i.S.d. § 21 i.V.m. § 24 Abs. 1 StrWG dar. Obwohl der Schepperredder öffentlich gewidmet ist, gilt diese Widmung ausschließlich für den Verkehr mit leichten Kraftfahrzeugen, der Verkehr von Lastkraftwagen mit einem Gewicht von 7,5 Tonnen ist auf der Schepperredder ausgeschlossen. Daher bedarf eine Nutzung der Kreuzung, die über den normalen Gemeindegebrauch hinausgeht, eine Sondernutzungserlaubnis (vgl. OVG Saarland, Beschluss vom 3. September 2007 – 1 B 215/07 –, juris). Es wird in Frage gestellt, ob derzeit eine solche Sondergenehmigung besteht.

Die Gemeinde duldet derzeit die Nutzung der Kreuzung des Schepperredder für den Zweck des Kiesabbaus, da das Ende der Abbauproduktionen absehbar war. Allerdings wird keine Duldung der Kreuzung für Deponiezwecke in Aussicht gestellt. Stattdessen ist es erforderlich, eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 21 Abs. 1 StrWG zu beantragen. Gemäß § 24 Abs. 2 StrWG kann der Träger der

Straßenbaulast von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen verlangen, die wegen der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Die Gemeinde Großenaspe macht bereits darauf aufmerksam, dass bei der Erteilung einer solchen Sondergenehmigung gemäß § 21 Abs. 2 StrWG gilt und insbesondere die Kosten für die Anpassung der Kreuzung für den LKW-Verkehr dem Vorhabenträger auferlegt werden.

Auch „Neuen Weg Kamp“ bzw. „Selhornshof“ ist eine gemeindeeigene Straße. Diese ist ebenfalls nicht für den Schwerlastverkehr geeignet. Auch hier bedarf die Nutzung dieser Straße eine Sondergenehmigung.

VII. Weitere Belange

1. Denkmalschutz und Ortsbild

Das Zentrum der Gemeinde Großenaspe ist durch denkmalgeschützte Gebäude und denkmalgeschützte Denkmale (Bäumen). Insbesondere ist das Ortsbild durch die Katharinen Kirche von 1772 geprägt. Die Gemeinde zeichnet sich auch durch Einfamilienhäuser aus rotem Backstein aus. Darüber hinaus ist die Gemeinde durch ihre Außenanlagen gekennzeichnet, die der Erholung dient.

Das Vorhaben wird das Ortsbild beeinflussen, da es eine Zunahme des Verkehrs mit sich bringen wird damit der für die Gemeinde kennzeichnenden ruhigen Lage. Darüber hinaus wird das Vorhaben langfristig ein bedeutender Bestandteil der Umgebung sein und einen 14 Meter hohen Hügel bilden. Dies wird zu einem charakteristischen Merkmal der Landschaft in der Umgebung werden.

2. Ausgleichflächen

Die Untersuchungen hinsichtlich der Ausgleichsflächen sind unzureichend.

Gemäß § 13 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleich oder Ersatzmaßnahmen oder durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Die Genehmigung des Betriebs des Kiesabbaus enthielt Ausgleichsmaßnahmen insbesondere nachträgliche Maßnahmen nach Abschluss des Betriebs. Diese müssen im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sind die Vorhabenflächen als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein festgestellt. Die besondere Bedeutung dieser Flächen setzt einen erhöhten Bedarf an Ausgleichmaßnahmen voraus.

VIII. Zusammenwirkende negative Wirkungen

Das Vorhaben wird insgesamt eine belastende negative Wirkung auf verschiedene Aspekte der Gemeinde haben, und diese Gesamtwirkung muss berücksichtigt werden.

Insbesondere sollten alternative Lösungen sowohl für das Vorhaben selbst als auch für den Standort in Betracht gezogen werden, um die negativen Auswirkungen zu minimieren. Insbesondere sollten alternative Anbindungen untersucht werden, da Großteil der negativen Wirkungen sich aus dem Verkehr ergeben.

Der Betrieb der Deponie wird voraussichtlich zu einer Zunahme des LKW-Verkehrs auf der Kreisstraße K111 führen, die durch die Gemeinde Großenaspe verläuft. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist zu erwarten, dass der Großteil des LKW-Verkehrs zu und von der Deponie über den nördlichen Anschluss des Vorhabens erfolgen wird und somit durch die Gemeinde Großenaspe führt.

Die Durchfahrt der Gemeinde durch eine erhöhte Anzahl von LKW birgt erhebliche Belastungen, sowohl in Bezug auf Lärm- und Staubbelästigung für die Gemeinde als auch in Bezug auf die Gefahr für die Bewohner der Gemeinde, insbesondere für Kinder und ältere Menschen. Dies stellt insgesamt eine erhebliche Beeinträchtigung für die Gemeinde Großenaspe dar. Die planerische Entwicklung der Gemeinde, die hauptsächlich auf Wohnbebauung ausgerichtet ist, wird nicht nur durch das Vorhaben, das den südlichen Teil des Gemeindegebiets faktisch für Wohnzwecke sperrt, sondern auch durch die Erhöhung von Lärm- und Luftverschmutzung durch den LKW-Verkehr erschwert.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sollten alternative Lösungen für die Umsetzung des Vorhabens untersucht werden, die die negativen Auswirkungen minimieren. Insbesondere könnte eine Umgehungsstraße um die Gemeinde Großenaspe zur An- und Ablieferung der Deponie viele der negativen Auswirkungen des Vorhabens reduzieren. Es besteht keine Gefahr einer Verlagerung der negativen Auswirkungen auf eine andere Gemeinde, da der Anschluss der Deponie an die Autobahn A7 im Süden keine andere Gemeinde betrifft. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und bei der Entwicklung des Verkehrskonzepts für den Anschluss des Vorhabens sollten diese Besonderheiten berücksichtigt werden, und insbesondere sollte die Sperrung der Gemeinde Großenaspe für LKW-Verkehr von über 3,5 Tonnen geprüft werden. In der Einwohnerversammlung vom 4. Dezember 2023 hat der Vorhabenträger ebenfalls zugestimmt, dass eine Umgehung der Gemeinde in das geplante Verkehrskonzept berücksichtigt werden sollte, um den Verkehr im Dorf zu reduzieren

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Emmanuelle Balland, LL.M.
Rechtsanwältin

gez.
Dr. Jörn Bringewat
Rechtsanwalt | Partner